

Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

A-8820 Neumarkt in der Steiermark Hauptplatz 1 | Telefon (03584) 2107

Fax (03584) 2107-31 | E-Mail: gde@neumarkt-steiermark.gv.at

www.neumarkt-steiermark.gv.at

Wirtschaftsförder-Richtlinien

Förderungsphilosophie:

Oberstes Ziel stellt die Erhöhung der Attraktivität der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark sowohl für Menschen als auch für Unternehmen dar. Die Marktgemeinde Neumarkt positioniert sich als attraktive Lebens- und Arbeitswelt, die für ihre Einwohnerinnen unterschiedlicher Generationen und Kulturen bestmögliche Rahmenbedingungen zur Sicherstellung und Steigerung der Lebensqualität bietet.

Die Wirtschaft als Motor

zur Entwicklung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, die für eine bessere Standortqualität sorgt, sowie eine Steigerung von Arbeitsplätzen erwarten lässt.

Steigt das regionale Einkommen, so verbessert sich mitunter die regionale Versorgung und Infrastruktur, die sich wiederum positiv auf die Attraktivität der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark auswirkt und damit das Rad der Wirtschaft in Bewegung hält.

Zielsetzung:

- Stärkung der Wirtschaft und Erhöhung der Standortattraktivität in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark
- Wirtschaftskraft und Beschäftigungslage in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zu verbessern
- Höherqualifizierung von Beschäftigten – Schaffung und Sicherung qualitativer Arbeitsplätze
- Verbesserung der Infrastruktur
- Innovationskraft in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark erhöhen
- Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Förderrichtlinie für Betriebe in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, hat in seiner Sitzung vom **18.02.2016 folgende Förderrichtsätze** beschlossen, Stichtag - 01.01.2015

1. Förderungsberechtigung:

Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne der §§ 1 UGB ff. idgF (Unternehmensgesetzbuch) darstellen.

2. Förderungsziele:

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark gewährt für nachstehende unternehmerische Vorhaben eine Wirtschaftsförderung:

- a) Niederlassung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, sowie die Ansiedelung von Betrieben, die ihren Tätigkeitsbereich im Fremdenverkehr, in der Dienstleistung oder in der Forschung und Entwicklung haben.
- b) Die Erweiterung, Umgestaltung und Verlegung eines bereits bestehenden Betriebes kann gefördert werden.
- c) Wird ein Gebäude für die Vermietung oder Verpachtung errichtet bzw. erworben, ist die Gewährung einer Wirtschaftsförderung ausgeschlossen.

3. Förderungsmaßnahmen und Förderungsumfang:

Für die in den Punkten 2.a) und 2.b) aufgelisteten Förderungsziele können nachstehende Wirtschaftsförderungen gewährt werden:

- a) Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark gewährt einen einmaligen Investitionszuschuss von **20 %** der tatsächlichen Investitionssumme. Der Investitionszuschuss darf den Geldbetrag von **€ 7.500,-** nicht übersteigen.
Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Förderung auf Basis der tatsächlichen Netto-Investitionskosten zu berechnen. Es kann je Betrieb nur alle 5 Jahre um eine Förderung angesucht werden. Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt projektbezogen.
- b) Bei Schaffung von einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen bzw. Ansiedlung von größeren Betrieben, sowie von Betrieben die als „Frequenzbringer“ für die Wirtschaft angesehen werden, können im Einzelfall individuell, je nach Maßgabe und Notwendigkeit vom Gemeinderat höhere Förderungen beschlossen bzw. gewährt werden.

c) Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark gewährt für die Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung einen einmaligen Bargeldzuschuss von maximal **€ 1.200,--**. Für die Schaffung eines Dauerarbeitsplatzes auf Basis einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche wird ein einmaliger Bargeldzuschuss von maximal **€ 600,--** gewährt.

Dem Förderantrag ist ein Beschäftigungsnachweis der Gebietskrankenkasse beizulegen. Falls erforderlich, kann die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark weitere Beschäftigungsnachweise anfordern. Unter einem Dauerarbeitsplatz im Sinne dieser Richtlinie versteht man die Beschäftigung eines Arbeitnehmers für zumindest 36 Monate. Als Stichtag wird der 01.01.2016 vereinbart. Die Auszahlung der Dauerarbeitsplatz-Förderung erfolgt nach den genannten 36 Monaten.

4. Antragstellung:

- a) Die Ansuchen um Wirtschaftsförderung erfolgen mittels Antragsformular.
- b) Sämtliche Förderanträge sind vom zuständigen Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zu behandeln. Nach den Beratungen im Wirtschaftsausschuss, kann eine Förderzusage nur nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss erteilt werden.
- c) Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach einer einjährigen Wartefrist. Das Unternehmen muss demnach nach einem vollen Jahr fortgeführt werden bzw. noch bestehen.
- d) Auf eine positive Entscheidung aus dem vorliegenden Fördermodell besteht kein Rechtsanspruch.**

5. Zurückforderungsrecht der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Eine bereits ausbezahlte Förderung kann von der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung seine unternehmerische Tätigkeit im Gemeindegebiet einstellt. Die Rückzahlung bereits gewährter Förderungen erfolgt zu aliquoten Teilen. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten gilt mit der Unterfertigung des Förderantrages der Gerichtsstand Murau als vereinbart.

Des Weiteren muss die gewährte Förderung in voller Höhe samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU angewendet) zurückgezahlt werden, wenn

- Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht wurden oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt wurden.

6. Förderungsarten:

- Finanzielle Hilfestellung, insbesondere Projektkosten,
- Aufschließung- und Infrastrukturkostenzuschüsse,
- Bereitstellung von Dienstleistungen

7. Durchführung:

Mit der Durchführung ist das Marktgemeindeamt Neumarkt in der Steiermark betraut. Der Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im Anhang dieser Förderungsrichtlinie, dass er die vorliegende Wirtschaftsförderungsrichtlinie anerkennt und akzeptiert.

8. Ausnahmen:

Ausgenommen für Zuschüsse seitens der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark sind z.B. Investitionen für:

- Ersatzinvestitionen, Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- Ankauf von geringfügigen Wirtschaftsgütern
- Instandhaltung von Immobilien
- Kraftfahrzeuge betrieblicher Nutzung
- Handelswarenvorräte
- Sämtliche Verbrauchsmaterialien
- Rechts- und Beratungskosten
- Gründungskosten
- Vertragserrichtungskosten und Gebühren
- Leasing- und Kreditfinanzierungen
- Ersatzinvestitionen, wie sie zum Beispiel aufgrund von Maschinenbruch, technischer Überalterung, Ende der Abschreibungsdauer etc. erfolgen

9. Lehrlingsförderung:

Für den Lehrbetrieb:

Förderung in Höhe der entrichteten Kommunalsteuer für den Lehrling. Auszahlung der Förderung im Nachhinein, mittels formloser Antragstellung des Lehrbetriebes bei der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark.

Eine Kopie des Lehrvertrages ist beizubringen. Des Weiteren ist dem Ansuchen eine Berechnung beizulegen, woraus ersichtlich ist, wieviel Kommunalsteuer auf den Lehrling entfällt.

Für den Lehrling:

Förderung einmalig nach Abschluss der LAP (Lehrabschlussprüfung) gegen Vorlage des Zeugnisses und unabhängig davon, wo der Lehrling arbeitet

- € 250,- bei ausgezeichnetem Erfolg
- € 200,- bei sehr gutem Erfolg
- € 150,- bei Erfolg bestanden

Als Voraussetzung wird der Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Neumarkt (halbes Jahr vor LAP) vereinbart. Die Auszahlung erfolgt in Neumarkter Euro auf dem Gemeindeamt.